

Parkinson > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Parkinson kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Der GdB richtet sich nach der Schwere der Störungen der Bewegungsabläufe. Bei anerkannter Schwerbehinderung können Patienten verschiedene Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- [Behinderung](#)
- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#) (GdB) und Antrag auf Erhöhung des GdB
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis
- [Persönliches Budget](#) , um selbst Reha- und Eingliederungsleistungen einkaufen zu können

3. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung (GdB) bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS).

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze können in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "K710"](#) gefunden werden.

4. Anhaltswerte zur Feststellung der Behinderung bei Parkinson

Parkinson-Syndrom	GdB/GdS
Ein- oder beidseitig geringe Störung der Bewegungsabläufe, keine Gleichgewichtsstörung, geringe Verlangsamung	30-40
Deutliche Störung der Bewegungsabläufe, Gleichgewichtsstörungen, Unsicherheit beim Umdrehen, stärkere Verlangsamung	50-70
Schwere Störung der Bewegungsabläufe bis zur Immobilität	80-100

Andere **extrapyramidale Syndrome - auch mit Hyperkinesen** - sind analog nach Art und Umfang der gestörten Bewegungsabläufe und der Möglichkeit ihrer Unterdrückung zu bewerten.

Bei **lokalisierten Störungen** (z.B. Torticollis spasmodicus) sind niedrigere GdB/GdS als bei generalisierten (z.B. choreatische Syndrome) in Betracht zu ziehen.

Liegen **mehrere** Funktionsstörungen vor, so werden die einzelnen Werte nicht zusammengerechnet, sondern es werden die einzelnen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamt-GdB/GdS festgelegt, der der Behinderung insgesamt gerecht wird.

5. Hilfen und Nachteilsausgleiche

Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde. Hat ein Patient eine anerkannte Schwerbehinderung, können für ihn folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- Im Beruf z.B. Kündigungsschutz oder Zusatzurlaub, Näheres unter [Behinderung > Berufsleben](#)
- Steuerliche Vergünstigungen, Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#)
- Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln ([Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#))
- [Fahrdienste](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)

- [Parkerleichterungen](#) für Menschen mit Behinderungen
- [Wohngeld](#) : Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen
- [Telefongebührenermäßigung](#) für schwerbehinderte Menschen
- Ermäßigung beim Rundfunkbeitrag ([Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#))

6. Verwandte Links

[Ratgeber Parkinson](#)

[Ratgeber Behinderungen](#)

[Parkinson](#)

[Parkinson > Allgemeines](#)

[Parkinson > Behandlung](#)

[Parkinson > Medizinische Rehabilitation](#)

[Parkinson > Pflege](#)

[Sturzprophylaxe](#)

[Grad der Behinderung bei Hirnschäden](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Schädel-Hirn-Trauma](#)

[Schädel-Hirn-Trauma > Schwerbehinderung](#)